

hielten, nur noch Reste vorhanden. Die Abb. zeigt den älteren Zustand.

--- et m[emoriae aeternae- - - L?]iviae / Faustin[ae- - -
coniugi opti]mae / et castissima[e quae vixit ann]
os XXIII / menses • VIII • dies X[- - - in con]ubio
/ ⁵ annis VIII menses V[- - -]atr[...] / Gallicanus •
speculator coniugi- - -] / dulcissimae • et [- - -] / mater •
infellicissima- - -].

--- und dem ewigen Angedenken an --- Livia Faustina, der besten und keuschesten Gattin, die 24 Jahre, 8 Monate und 10 Tage lebte --- und verheiratet war 9 Jahre, 5 Monate und --- Tage ---. Gallicanus, „speculator“, für seine liebe --- Frau und --- die unglückliche Mutter.

Das Alter der Verstorbenen und die Dauer ihrer Ehe (= „conubium“) gab die fragmentierte Grabinschrift auf den Tag genau an. Demnach war Livia Faustina 24 Jahre alt geworden und bereits im Alter von 15 Jahren eine Ehe eingegangen. Das „conubium“ war die rechtmäßige Ehe römischer Bürger untereinander, während eine illegitime Eheverbindung – etwa zwischen einem Legionär im aktiven

Dienst und einer Einheimischen oder eine Verbindung unter Sklaven – als „contubernium“ bezeichnet wurde (G. Schiermann, s.v. conubium, DNP3, 158f.). Die Inschrift veranschaulicht exemplarisch das bisweilen sehr frühe Heiratsalter römischer Frauen. Während das durchschnittliche Heiratsalter bei Männern zwischen dem 27. und 30. Lebensjahr lag, wurden Frauen zwischen dem 16. und 20. Lebensjahr verheiratet (H. Blank, Einführung in das Privatleben der Griechen und Römer, Darmstadt 1996, 121). Die Anfertigung des Sarkophages hatte der Ehemann der Verstorbenen, Gallicanus, in Auftrag gegeben, der als „speculator“, wohl in einer der niedergermanischen Legionen, diente. Die seine Frau qualifizierenden Bezeichnungen „coniux optima“ und „castissima“ gehören zum üblichen Formelrepertoire der Grabdenkmäler für weibliche Angehörige der römischen Gesellschaft. Dennoch gewähren sie einen Blick auf die Wertvorstellungen, die für Frauen in der römischen Kaiserzeit verbindlich waren.

Dat.: 3. Jh.

Literatur: CIL XIII 8299; Klinkenberg 1906, 245; Spieß 1988, 301 Nr. 18; Clauss 1973, 46 ff.

